



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Benndorf
über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Pfeiffer	Zimmer-Nr. 308
Durchwahl 03464/535 2225	Fax 03464/535 2294
E-Mail* bianca.pfeiffer@lkmsh.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AZ 15.12.10.018.021

05.05.2021

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2021, Beschluss des Gemeinderates vom 08.03.2021 – Beschluss Nr. BEN/BV/047/2021

Sehr geehrter Herr Zanirato,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Benndorf wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 16.03.2021 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Benndorf, Beschluss-Nr. BEN/BV/047/2021 vom 08.03.2021, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 wird abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.427.900 wird in Höhe von 1.300.300 € genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
 - 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
 - 2.2. Es wird im Weiteren angeordnet, die Haushaltskonsolidierung im Rahmen und unter Beachtung der SaRS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung vom 21.12.2020 weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf durch Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu reduzieren.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeld-suedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur.

- 2.3. Eine Planung ist vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.
3. Es wird angeordnet, die Investitionsauszahlungen der Gemeinde Benndorf im Haushaltsjahr 2021 mit einem Sperrvermerk in Höhe von 127.600 EUR zu versehen.
4. Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Benndorf rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
5. Um die Haushaltssatzung 2021 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf hat in der Sitzung am 08.03.2021 den Beschluss (Beschluss-Nr. BEN/BV/047/2021) über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gefasst.

Mit Posteingang vom 16.03.2021 legte die Gemeinde Benndorf den Haushaltsplan 2021 dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vor. Die Gemeinde bestätigte mit Schreiben vom 31.03.2021 die von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde begehrte Verlängerung der Prüffrist gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA bis zum 07.05.2021.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 08.03.2021 (Beschluss-Nr. BEN/BV/047/2021) ergab keine Beanstandungen.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Benndorf ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.427.900 €.

Zu 1.)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Im § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Benndorf ist der Gesamtbetrag der Erträge des Ergebnisplanes auf 2.210.900 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen beträgt 2.205.000 EUR.

Somit wird gemäß der Bestimmung des § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2021 der Haushalt ausgeglichen und sogar ein Jahresüberschuss von 5.900 € erzielt. Gegenüber der unausgeglichenen Vorjahresplanung bedeutet dies eine Verbesserung der Haushaltssituation um 159.800 €.

Ebenso hat sich gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs.3 KVG LSA auszurichten.

Es wird folgende mittelfristige Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Benndorf aufgezeigt:

	2020	2021	2022	2023	2024
	Euro				
Gesamterträge	2.068.200	2.210.900	2.145.000	2.125.900	2.143.700
Gesamtaufwendungen	2.222.100	2.205.000	2.095.500	2.094.000	2.091.200
Überschuss / Fehlbetrag	-153.900	<u>5.900</u>	49.500	31.900	52.500

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-67.100	73.500	76.900	120.800	154.700
Saldo Investitionstätigkeit	0	-201.100	0	0	0
Saldo Finanzierungstätigkeit	-147.100	-157.800	-160.000	-129.700	-42.100
Änderung des Finanzmittelbestandes	-214.200	<u>-285.400</u>	-83.100	-8.900	112.600

Planungsseitig wird auch in der mittelfristigen Finanzplanung durchweg ein Haushaltsausgleich erreicht.

Die Saldenentwicklung innerhalb des Finanzplanes zeigt aufgrund der hohen Tilgungsleistungen und der geplanten Investitionen eine jährliche negative Änderung des Finanzmittelbestandes auf. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2021 mit 73.500 € positiv und kann zum Teil den Saldo aus Investitionstätigkeit iHv. 201.100 decken. Dennoch ist eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes ersichtlich. Ab dem Haushaltsjahr 2024 wird erstmals eine positive Veränderung des Finanzmittelbestandes erzielt.

Dennoch kann die Gemeinde Benndorf zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von einer hergestellten bzw. nachhaltigen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ausgehen.

Für die Bewahrung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ist auch auf die dynamische Entwicklung der Kommune abzustellen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und der Zahlungsfähigkeit stehen im Vordergrund.

In der Nachschau besteht seit Beginn der doppischen Haushaltsführung zum 01.01.2013 aus der Haushaltsplanung heraus ein kumulierter Fehlbetrag in Höhe von 1.163.154 EUR, dessen Abbau die Gemeinde Benndorf zu gewährleisten hat. Die Gemeinde hat bereits in 2011 Liquiditätshilfe in Höhe von 217.500 € erhalten, wodurch noch ein Betrag von 945.654 € an Altfehlbeträgen besteht.

Bei einem Liquiditätskreditrahmen im Haushaltsjahr 2020 und 2021 in Höhe von 1.427.900 EUR und dessen dauerhafter Inanspruchnahme ist die Liquiditätslage der Gemeinde Benndorf kritisch zu betrachten.

Im Weiteren ist mit einer möglichen Anpassung von Planansätzen zu rechnen, sobald der Gemeinde Benndorf geprüfte Jahresabschlüsse vorliegen.

In der Vorschau bleibt, wie bereits mit der Haushaltsverfügung des Vorjahres zum Ausdruck gebracht, nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde, die Garantie für Jahresüberschüsse fraglich. Die risikobehaftete Entwicklung der Landeszuweisungen, Zahlungsverpflichtungen aus Umlagen sowie finanzielle Auswirkungen aus gesetzlicher Verpflichtung nehmen großen Einfluss auf die strukturelle Haushaltssituation. Insofern ist nach wie vor an der Aussage festzuhalten, dass die Gemeinde Benndorf mit der Umsetzung des bestehenden Konsolidierungspotenzials Einfluss auf die Herstellung einer nachhaltigen finanziellen Leistungsfähigkeit zu nehmen hat. Dabei ist gegenwärtig fortschrittlich anzumerken, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Benndorf ein ausführliches Berichtswesen bietet, eine Abarbeitung der Voraussetzungen des RdErl. des MF vom 21.3.2018-27.10611.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben. Der § 146 KVG LSA räumt insoweit einen Ermessensspielraum ein, dass die Kommunalaufsicht entscheiden kann, ob ein rechtswidriger Beschluss beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Gemeinde Benndorf verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein.

In Anbetracht der bereits ab dem Jahr 2021 aufgezeigten Besserung der Haushaltsslage bzw. der Erfüllung der Haushaltsausgleichsverpflichtung der Gemeinde Benndorf ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bereits eine Reduzierung des im Rahmen des nach § 146 KVG LSA bestehenden Auswahlermessens auferlegt. Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde Benndorf im Rahmen ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit mittels ausführbarem Haushaltsplan zu veranlassen, die Haushaltskonsolidierung zielführend umzusetzen bzw. zu erweitern und somit eine dauerhafte Besserung der Haushalts- und insbesondere Liquiditätslage sicherzustellen.



Die Beanstandung des Haushaltes stellt im Haushaltsjahr 2021 gegenüber der Gemeinde Benndorf nicht das mildeste Mittel dar.

Anstatt der Haushaltsbeanstandung macht es sich erforderlich, durch geeignete und angemessene Mittel in Form von Auflagen bzw. Anordnungen die Gemeinde Benndorf zu veranlassen, eine dem doppelten Haushaltswesen entsprechende Haushaltswirtschaft vorzuweisen bzw. umzusetzen.

Vor dem Hintergrund, sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln zu wirtschaften ist nach wie vor ein besonderes Augenmerk auf die Haushaltskonsolidierung zu legen und der Gemeinde die Gelegenheit zu geben, eigenverantwortlich an die positive Entwicklung der Haushaltssituation anzuknüpfen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Benndorf über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

Zu 2.)

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Benndorf wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1.427.900 € festgesetzt und gegenüber dem genehmigten Liquiditätskredit aus dem Vorjahr nicht verändert.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.427.900 € übersteigt ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig.

	2021
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	2.084.800 €
ein Fünftel § 110 Abs. 2	416.960 €
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	1.427.900 €
in %	68,49

Mit der Haushaltssatzung wurde die Liquiditätsplanung für 2021 vorgelegt. Demnach reicht im September 2021 das derzeit verfügbare Liquiditätsvolumen nicht aus, um alle Auszahlungen zu decken. Laut Liquiditätsplanung 2021 beträgt der Kassenkreditbestand zum September 2021 -1.447.435,20 €. Auch in den folgenden Monaten bis zum Jahresende wird das Liquiditätsvolumen fast komplett ausgeschöpft. Die größten Positionen sind im September der Schuldendienst, die Kreisumlage und die Anschaffung des Multicars. Im Oktober und November werden vor allem die Kreisumlage, die Verbandsgemeindeumlage, sowie die Erschließung des Wohnbaugebietes gezahlt. Im Dezember 2021 muss neben der Verbandsgemeindeumlage und der Kreisumlage die Nachzahlung aus der Verbandsgemeindeumlage vom September erfolgen.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 wird das Genehmigungserfordernis handhabbar ausgestaltet.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen wird. Liquiditätskredite stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kamerale Ausgaben und doppischen Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar.

Zwar ist die „Überziehungssituation“ bereits seit längerem deutlich, eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung ist jedoch nicht zulässig. Vielmehr soll der Finanzplan so aufgestellt werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO).

Insofern steht die Kommunalaufsichtsbehörde der Ausdehnung eines bestehenden genehmigungspflichtigen Liquiditätskreditrahmens äußerst kritisch gegenüber.

Außerdem dürfen Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA nicht für Anleihen oder zur Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Bei dem vorliegenden Finanzplan wird in unzulässiger Weise die Finanzierung der Investitionen über den Liquiditätskredit abgedeckt.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 154.400 EUR der Gemeinde Benndorf decken die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 355.500 EUR nicht ausreichend, sodass der Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 eine investive Finanzierungslücke in Höhe von -201.100 EUR verbleibt.

Auch mit dem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 73.500 EUR hat die Gemeinde nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, um ihre Investitionen decken zu können. Es bleibt eine Differenz von 127.600 € in welcher Höhe die Investitionsmaßnahmen nicht abgedeckt werden können, ohne über den Liquiditätskredit finanziert zu werden.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Gemäß Punkt 2.4 des Runderlasses vom 23.02.2015 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne von §11 Abs. 1 KomKBVO i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3. KomKBVO vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Die Gemeinde Benndorf hat diese Liquiditätsplanung mit der Haushaltssatzung 2021 vorgelegt. Demnach und wie im Finanzplan ersichtlich sind die Ursachen für die erhöhten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die Anschaffung eines Multicars für 100.000 € und die Planung und Erschließung eines Wohnbaugebietes iHv. 250.000 €.

Die Haushaltssituation und die weiterhin besorgniserregende Höhe des Liquiditätskredites der Gemeinde Benndorf lassen es nicht zu, dass eine uneingeschränkte Nutzung des Liquiditätskredites genehmigt wird. Durch die angeordnete Haushaltssperre, sowie der Sperrvermerk von Investitionsmaßnahmen iHv. 127.600 € wird der Liquiditätsbedarf für das Haushaltsjahr 2021 reduziert. Diese kommunalaufsichtliche Maßnahme soll auch dazu dienen, die Gemeinde Benndorf weiterhin zu einem strikten und konsequenten Sparverhalten zu animieren.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit nur bis zu einer Höhe von 1.300.300 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Die vorgenannte Maßnahme ist somit geeignet, erforderlich und auch angemessen angesichts der sich im Haushaltsjahr 2021 darstellenden Haushaltslage der Gemeinde Benndorf.

Zu 2.1.)

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.300.300 € wird der genehmigungsfreie Liquiditätskreditrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten. Der hiermit genehmigte Liquiditätskredit 2021 beträgt 62,37 % zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2021.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum ist jedoch systemwidrig und muss daher zwingend ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Benndorf die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2.)

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Benndorf legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2021 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor. Die vorliegende Fortschreibung weist jedoch keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr aus. Der Maßnahmenkatalog wurde nicht erweitert.

Es erfolgte lediglich eine Abrechnung der bisher umgesetzten Maßnahmen und der Hinweis, dass diese auch für 2021 weitergeführt werden sollen. Die Maßnahmen wurden somit in die „Fortschreibung“ für 2021 übernommen. Ein Haushaltsausgleich wird planmäßig im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Danach wird eine weitere, stetige Verbesserung der Finanzlage bis 2031 prognostiziert. Im Ergebnis dessen kann dennoch bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes das strukturelle Defizit inklusive der Altfehlbeträge aus Vorjahren

noch nicht komplett abgebaut werden. Es bleibt zum Ende des Jahres 2031 ein bereinigtes Jahresergebnis von -122.500 €.

Diese finanzielle Situation lässt es nicht zu, dass zum einen bestehende Konsolidierungsziele nicht umgehend und konsequent umgesetzt und zum anderen keine neuen Maßnahmen gesucht und aufgenommen werden.

Die Gemeinde Benndorf hat dem entsprechend mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen darzustellen bzw. umzusetzen.

Aus der jährlichen Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) erschließt sich im Weiteren, ausgehend von den Mittelwerten der 2019 ausgewerteten Produktbereiche, im Rahmen des bundeslandweit geführten Benchmarking-Prozesses, folgendes Konsolidierungspotenzial aus auffälligen Produktbereichen der Gemeinde Benndorf:

Produkt in €	2019	Mittelwert 2018	Differenz (je EW 2.068)	Differenz (absolut)
5451 Straßenreinigung und -beleuchtung, Winterdienst	60,93	44,54	16,39	33.894,52
538 Abwasserbeseitigung	12,86	2,38	10,48	21.672,64
552 öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen	10,74	3,73	7,01	14.496,68
Konsolidierungspotential HKS				70.063,84

Bei der Überprüfung der freiwilligen Leistungen wurden festgestellt, dass diese im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen sind. Gemäß RdErl. des MF vom 21.03.2018 – 27.10611 darf der Anteil des ermittelten Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden nicht übersteigen. Bei der Gemeinde Benndorf beträgt dieser Wert jedoch 3,19 v.H. der Erträge und befindet sich daher nicht mehr im zulässigen Rahmen. Eine künftige Beachtung ist daher dringend notwendig, auch im Hinblick darauf, Mittel aus dem Ausgleichsstock gem. § 17 FAG zu erhalten.

Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes hat demnach zwingend zu erfolgen.

Mit der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.12.2020 hat der Gesetzgeber auf die derzeit bestehende pandemische Lage reagiert und Erleichterungen im Rahmen der kommunalen Haushaltsführung ermöglicht, sofern sich finanzielle Mehrbelastungen oder Ausfälle als Folge der pandemischen Lage abzeichnen.

Die vorgelegte Haushaltsplanung 2021 der Gemeinde Benndorf zeigt derzeit keine pandemiebedingten Folgen auf, welche in diesem Zusammenhang berücksichtigungsfähig wären, insofern besteht grundsätzlich auch die Verpflichtung zur Umsetzung der bestehenden Konsolidierungsmaßnahmen. Darüber hinaus sollte auch die weitere Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, sofern dies im Einklang mit den vorstehenden Verordnungsregelungen steht, zwingend erfolgen und der Fokus auf die Abarbeitung der Maßnahmen gerichtet sein.

Die Anordnung der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Gemeinde Benndorf weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätslage zu verbessern.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, dass die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und / oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen. Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Benndorf nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Des Weiteren sind weitere Maßnahmen in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zwingend notwendig und detailliert darzustellen.

Für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Benndorf nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Zu 2.3.)

Im Sinne des Pkt.2.5. des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen.

Da eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig ist, wird die Genehmigung zum festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites mit der Auflage verbunden, eine stufenweise Reduzierung zum Abbau der Liquiditätskredite vorzulegen.

Zumindest ist das Liquiditätskreditvolumen nicht weiter zu erhöhen und der Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau des Liquiditätskredites nachzukommen.

Diese Planung soll sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes beziehen. Die Gemeinde Benndorf wird daher wie bereits im Vorjahr dazu aufgefordert, eine Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erkennen lässt (§ 100 Abs. 5, 6 KVG LSA). Die Genehmigung einer weiteren Ausdehnung des Liquiditätskreditrahmens ist nicht mehr duldungsfähig.

Zu 3.)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für

Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540f.).

Die Anordnung einer speziellen haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO erfolgt mit Blick auf die liquiditätsseitig äußerst defizitäre Haushaltslage der Gemeinde Benndorf.

Die Gemeinde befindet sich seit Jahren in dauerhafter Inanspruchnahme / Ausschöpfung des über einem, im vertretbaren Maße liegenden Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.427.900 EUR. Sowohl die Haushaltsplanung, als auch die Mittelbewirtschaftung sind unter äußerster Sparsamkeit zu betrachten.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Benndorf beträgt -201.100 EUR, welcher neben dem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem negativen Saldo aus Finanzierungstätigkeit in laufenden Jahr erneut zu einer negativen Veränderung des Finanzmittelbestandes von -285.400 EUR führt, sodass am Ende des Haushaltsjahres im Finanzplan ein negativer Endbestand in Höhe von -1.435.400 EUR zu verzeichnen ist.

Folglich ist festzustellen, dass die Gemeinde nicht über ausreichend vorhandene Finanzierungsmittel verfügt, um ihre gesamten Investitionsauszahlungen decken zu können.

Eine Kreditermächtigung gemäß § 108 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 5 KVG LSA ist im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt und würde in Anbetracht der erschöpften finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Rahmen einer Genehmigungsprüfung äußerster Kritik unterliegen. Zudem ist die Aufnahme eines Investitionskredites durch die Teilnahme am STARK II-Programm ausgeschlossen.

Zudem entsteht bei einem nicht gedeckten Investitionstätigkeitssaldo die Annahme, dass letztlich, wie bereits in Punkt 2. dieser Verfügung aufgezeigt, in unzulässiger Weise aus Mitteln des Liquiditätskredites investiert wird, soweit keine weiteren positiven Finanzmittelbestände, wie im Fall der Gemeinde Benndorf vorhanden sind.

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht nur zum Teil aus, um die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu decken. Es bleibt ein Restbetrag von Auszahlungen aus Investitionen 127.600 €, welche nicht mit eigenen liquiden Mitteln der Gemeinde Benndorf finanziert werden können.

Daher ist für die Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2021 eine Mittelsperre innerhalb der Investitionsauszahlungen in Höhe von 127.600 EUR zu veranschlagen.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit die Entstehung einer Finanzierungslücke bzw. eine unzulässige Inanspruchnahme des Liquiditätskredites verhindert wird und die Einhaltung der Deckungsgrundsätze erfolgt.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, die Gemeinde zur sparsamen Mittelbewirtschaftung anzuhalten. Der Gemeinde ist mit der Anordnung nur insoweit eingeschränkt, als dass ein Teilbetrag der, nicht von vorhandenen Einzahlungen gedeckten Auszahlungen zu sperren ist. Es obliegt der Gemeinde, welche konkreten Maßnahmen hiervon betroffen sind.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven Ansätze für sachlich und zeitlich unabwiesbare Maßnahmen beschränkt und folglich zur Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beiträgt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Benndorf zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine weitere Belastung der Haushalts- bzw. Liquiditätssituation zu vermeiden.

Zu 4.)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihrer obliegenden Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540f.).

Mit der defizitären Liquiditätssituation ist das Vermögen der Gemeinde Benndorf in seiner Substanz deutlich angegriffen und die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft gefährdet. Diese finanziellen Probleme sind fortwährend seitens der Gemeinde Benndorf als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu beheben.

Neben strenger Haushaltskonsolidierung ist die sparsame Bewirtschaftung der Mittel zwingend geboten.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit eine konsequente Verbesserung der Haushaltssituation gefördert und einer Zahlungsunfähigkeit entgegengewirkt wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, die Gemeinde auch weiterhin zur sparsamen Haushaltsführung anzuhalten.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven und konsumtiven Ansätze auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabwiesbare Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine weiterhin notwendige Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen.

Zu 5.)

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Benndorf. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

Gemäß § 135 Abs. 3 KVG LSA hat die Gemeinde Benndorf einen Bericht über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 130 Abs. 2 KVG LSA der Haushaltsplanung 2021 beigefügt. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht gegebenenfalls eine gesonderte Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3, 4 und 5 getroffenen Entscheidungen des Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Matthias Grünewald
Stabsstellenleiter



(Siegel)